

## Datenschutzhinweis

Es ist mir bewusst, dass die über dieses Formular erfassten und bei der Stadt Gießen eingereichten Daten automatisiert verarbeitet werden. Ich stimme zu, dass die Stadt Gießen die Daten elektronisch verarbeitet und **nur zur Erfüllung meines Anliegens** speichert.

Weitere Hinweise zur Datenerhebung und -speicherung in der Datenschutzerklärung unter [www.giessen.de/Datenschutzerklärung](http://www.giessen.de/Datenschutzerklärung).

<b>Name, Vorname</b>	
<b>Ort, Datum</b>	<b>Unterschrift</b>

## Antrag auf Erteilung einer Bestätigung über die Geeignetheit eines Aufstellortes nach § 33 c Abs. 3 Gewerbeordnung (GewO)

Bitte ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden an:

Magistrat der Stadt Gießen  
Ordnungsamt  
Berliner Platz 1  
35390 Gießen

**Für Rückfragen:**

**Telefon**  
0641 306-1910

**Telefax**  
0641 306-1919

**E-Mail**  
GewO@giessen.de

**Datenschutzhinweis:** Die erfragten personen-bezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung benötigt. Ihre Erhebung erfolgt gem. § 11 sowie § 33c i. V. m. den auf der Grundlage des § 33f Abs. 1 Nr. 1 Gewerbeordnung (GewO) erlassenen Durchführungsvorschriften.

<b>1 a) Antragsteller/in</b>		
Familiename, Vorname:		
ggf. Geburtsname:		
Geburtsdatum & -ort:		
Anschrift:		
Staatsangehörigkeit:	<input type="checkbox"/> deutsch	<input type="checkbox"/> andere:
Kontaktdaten (Telefon/Fax/ E-Mail):		
<b>1 b) Juristische Person</b>		
Firmenname:		
Handelsregistereintrag:		beim Amtsgericht:
Handelsregister-Nummer:		
Firmenanschrift:		
<b>Vertretungsberechtigte Person(en) (Geschäftsführer)</b>		
Familiename, Vorname:		
Anschrift:		

<b>2. Aufstellerlaubnis</b>		
Sind Sie im Besitz einer Aufstellerlaubnis nach § 33c Abs. 1 GewO?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Ausstellende Behörde:		
Ausstellungsdatum:		

(Eine Kopie der Aufstellerlaubnis ist dem Antrag beizufügen.)

Wurde gem. § 6 GlüÄndStV ein Sozialkonzept erstellt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
--	-----------------------------	-------------------------------

(Eine Ausfertigung des Sozialkonzeptes ist dem Antrag zwingend beizufügen.)

3. Aufstellungsort			
Name des Betriebes:			
Anschrift:			
Betriebsinhaber:			
Betriebsart:	<input type="checkbox"/> Gaststätte	<input type="checkbox"/> Spielhalle	<input type="checkbox"/> Beherbergungsbetrieb
Aufgestellt werden:	<input type="checkbox"/> Geldspielgeräte	<input type="checkbox"/> Warenspielgeräte	<input type="checkbox"/> Unterhaltungsspielgeräte
Sind bereits Geldspielgeräte aufgestellt:	<input type="checkbox"/> Ja, Anzahl:		<input type="checkbox"/> Nein
Aufstellplatz in der <i>Gaststätte</i> (kurze Lagebeschreibung):			

4. Anmerkungen

**Hinweise:**

- Die in den §§ 6 bis 9 der Spielverordnung festgelegten Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes sind zu beachten.
- Diese Bestätigung wird widerrufen, wenn der darin bezeichnete Betrieb (Aufstellungsort)
  - in einen anderen als einen der in § 1 Abs. 1, § 2 Nr. 1-4 der Spielverordnung genannten Betriebe umgewandelt wird, oder
  - infolge sonstiger nachträglicher Änderungen zu einem für die Aufstellung von Spielgeräten ungeeigneten Aufstellungsort i. S. des § 1 Abs. 2 der Spielverordnung wird. Dies gilt insbesondere, wenn die Verabreichung von Speisen oder Getränken nur eine untergeordnete Rolle spielt.
- Diese Bestätigung lässt etwaige Rechte Dritter zur Aufstellung von Spielgeräten unberührt.
- Bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers ist eine neue Bestätigung über die Geeignetheit des Aufstellungsortes erforderlich.
- Personen unter 18 Jahren darf die Benutzung des Spielgerätes nicht gestattet werden; dies gilt nicht für verheiratete Jugendliche (§ 6 Abs. 2 und § 1 Abs. 5 des Jugendschutzgesetzes)  
Bei der Wahl des Aufstellplatzes ist darauf zu achten, dass die Betätigung des Spielgerätes durch Jugendliche nicht begünstigt wird. Der Aufstellplatz muss so übersichtlich sein, dass er jederzeit unter der Kontrolle des Aufstellers oder des Gewerbebetreibenden bzw. eines Bediensteten steht, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt wird.
- Die Aufstellung von Spielgeräten ist nach § 14 Abs. 3 GewO allen Gemeinden anzuzeigen, in deren Bereich die Geräte aufgestellt werden. Ferner ist an jedem Gerät der Familienname mit mind. einem ausgeschriebenen Vornamen, die ladungsfähige Anschrift sowie die Anschrift der Hauptniederlassung anzubringen (vgl. § 14 Abs. 3 Satz 2 GewO).
- Die Höchstzahl der Spielgeräte bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 und 3 der Spielverordnung.
- Nach § 33c Abs. 3 Satz 4 GewO darf der Aufsteller mit der Aufstellung von Spielgeräten nur Personen beschäftigen, die über einen Unterrichtsnachweis der Industrie- und Handelskammer verfügen.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Die vorstehenden Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ich Spielgeräte nur aufstellen darf, wenn mir die zuständige Behörde die Geeignetheit des Aufstellortes schriftlich bestätigt hat. Zuwiderhandlungen können mit Geldbuße geahndet werden.

Ort, Datum	Unterschrift